

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 8/13 B

L 4 KR 526/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 212/08 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. Februar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin hat ihr Kopfhhaar aufgrund einer Chemotherapie zur Behandlung eines Mamma-Karzinoms vollständig verloren und begehrt die Erstattung der Restkosten für eine von ihr Ende 2007 angeschaffte Echthaarperücke. Sie leidet unter verschiedenen Allergien, sodass nach einer Bescheinigung ihrer Hautärztin bei der Perücke unbedingt auf Allergenfreiheit zu achten ist. Auf einen von der Klägerin vorgelegten Kostenvoranschlag in Höhe von 1785 Euro bewilligte die Beklagte unter Hinweis auf ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) anteilig den Betrag von 700 Euro. Letzterer hielt eine Echthaarperücke nicht für erforderlich, da das Tragen einer Kunsthaarperücke mit hautfreundlicher Montur ohne seitliche Gummibänder oder Metallverschlüsse und unter Verwendung von Klettverschlüssen auch unter Allergiegesichtspunkten ohne Probleme möglich sei. Das SG hat die auf Zahlung von weiteren 1075 Euro gerichtete Klage abgewiesen, das LSG die Berufung zurückgewiesen; eine maßgefertigte Echthaarperücke sei nicht erforderlich, um den Verlust des natürlichen Haupthaars für einen unbefangenen Beobachter nicht sogleich erkennbar werden zu lassen (*Urteil des SG vom 21.9.2010, Beschluss des LSG vom 4.2.2013*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, mit der sie sinngemäß das Vorliegen einer Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) rügt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG). Die Klägerin beruft sich zwar auf gesetzlich vorgesehene Zulassungsgründe, hat diese aber nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG geforderten Form dargelegt.
- 4 1. Zur Darlegung einer Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist es erforderlich herauszuarbeiten, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen tragenden Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechts-

satz aufgestellt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin bezieht sich auf eine Entscheidung des BSG vom 6.6.2002 (zum C-Leg - B 3 KR 68/01 R - SozR 3-2500 § 33 Nr 44) und entnimmt dieser den abstrakten Rechtssatz, dass bei Hilfsmitteln zum unmittelbaren Funktionsausgleich (zB Prothese) grundsätzlich das Hilfsmittel zu gewähren ist, das die ausgefallene bzw gestörte Funktion möglichst weitgehend kompensiert, also den umfassendsten Gebrauchsvorteil bietet. Von dieser Rechtsprechung zum unmittelbaren Behinderungsausgleich ausgehend legt die Klägerin jedoch keine Divergenz dar, da sie keinen damit unvereinbaren Rechtssatz des LSG aufzeigt. Im vorliegenden Fall geht es nämlich um den sog mittelbaren Behinderungsausgleich und diesen misst das LSG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Hilfsmittelversorgung (*speziell zur Perücke: Urteil vom 23.7.2002 - B 3 KR 66/01 R - SozR 3-2500 § 33 Nr 45*) allein an der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses, hier der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Klägerin rügt im Ergebnis auch keine divergierenden Rechtssätze, sondern eine ihrer Auffassung nach falsche Rechtsauffassung des LSG; sie stellt dem oa Rechtssatz des BSG lediglich ihre Einschätzung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegen, dass durch einen Echthaarersatz die biologische Funktion des menschlichen Haupthaars zur Aufnahme von Feuchtigkeit und Speicherung von Körperwärme ausgeglichen werden könne, während dies durch Kunsthaarperücken nicht erreichbar sei. Damit kann eine Divergenzrüge indes nicht begründet werden. Im Hinblick darauf sind auch die weiteren von der Klägerin angeführten Rechtssätze des BSG zum unmittelbaren Behinderungsausgleich unerheblich.
- 6 2. Die Klägerin legt auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache formgerecht dar. Dazu wäre es erforderlich gewesen, eine konkrete Rechtsfrage zu formulieren und aufzuzeigen, warum sie in dem angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54), über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl. BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65).
- 7 Die Klägerin stellt schon keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, an der die rechtlichen Aspekte des Streitfalles in einem anschließenden Revisionsverfahren zu messen wären. Sie behauptet lediglich, es stehe noch eine grundsätzliche Entscheidung darüber aus, ob und wann eine Versorgung mit Kunsthaarersatz, der nach vielfachen Gutachten bereits nach kürzester Tragezeit jedem unbefangenen Dritten als solcher erkennbar sei und keinerlei biologische Funktionen des Haupthaars (Wärmeregulation) ersetze, überhaupt noch zweckmäßig, ausreichend oder wirtschaftlich sei. Bei diesem Fragenkomplex handelt es sich jedoch nicht um Rechts-, sondern um Tatsachenfragen. Während eine Rechtsfrage auf die Auslegung eines



gesetzlichen Tatbestandsmerkmals abzielt, ist eine Tatsachenfrage auf die Feststellung tatsächlicher Umstände des Einzelfalls gerichtet (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305 ff; vgl auch Becker, SGB 2007, 261, 265*). Die Fragen der Klägerin zielen nicht auf die Auslegung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale ab, denn sie sind nicht durch rechtstheoretisches Nachdenken zu beantworten, sondern lediglich durch Beweiserhebungen. Damit kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht begründet werden.

- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)